

nen. Betrachtet man die 40 Gulden Strafe, und geht auf deren Ursprung zurück, so findet sie sich in der alten Proceßordnung von 1622 aufgeführt; gleichzeitig hat man aber die Succumbenzgelder bei Appellationen eingeführt, diese aber in der neuern Gesetzgebung aufgehoben, und fast möchte ich sagen, es wäre zweckmäßig gewesen, wenn man auch diese 40 Gulden Strafe aufgehoben hätte, und zwar um deswillen, weil ein wesentlicher Erfolg davon nicht abzusehen ist. In den meisten Fällen, wo diese Strafe eintritt, sind die Querulanten solche, die das Armenrecht haben, dann aber war es bei solchen, die im Stande waren, sie zu bezahlen, bisher gewöhnlich der Fall, daß bei dem frühern Appellationsgerichte und jetzt bei dem Oberappellationsgerichte diese 40 Gulden erlassen wurden. Also war diese Strafe nur ein Schreckbild, von dem man abnehmen konnte, daß es nicht abschrecken würde, weil man die Ansicht damit verband, es werde diese Strafe erlassen werden. Uebrigens bin ich der festen Ueberzeugung, daß die Nullitätsquerel bis hierher nur zu den Seltenheiten gehört hat, und daß sie auch späterhin nur zu den Seltenheiten zu rechnen sein werde. Diese Hoffnung dürfte aber vernichtet werden, wenn man nach dem Vorschlage der Deputation eine besondere gesetzliche Bestimmung darüber erlassen will, daß das Recht der Nullitätsbeschwerde auch in Administrativ-Justizsachen Platz zu greifen habe. Ich glaube, daß, so wie in manchen Theilen des Landes die Nullitätsquerelen in Justizsachen hauptsächlich durch die frühere gesetzliche Bestimmung sind hervorgebracht worden, dieselben nunmehr auch in Administrativ-Justizsachen häufiger stattfinden werden. Es ist mir bedenklich, an die Verfechtung des Rechtsschutzes Geldstrafen zu knüpfen, und besonders ist mir dies bedenklich, wenn die Parteien diese Strafe zahlen sollten. Bei unsrer dermaligen Gesetzgebung ist es in der That den Parteien nicht anzumuthen, daß sie wissen sollen, ob die Nullitätsquerel zulässig sei oder nicht; die Parteien sollen nun, wenn ihr Sachwalter hierin einen Verstoß begeht, dies mit 40 Gulden büßen. Ich finde darin eine Ungerechtigkeit, und will man ja etwas thun, so könnte man hier, eben so wie bei dem Mißbrauch des Rechts der Appellation, nur eine geringere Geldstrafe eintreten lassen. Diese 40 Gulden Strafe stammen her aus dem siebzehnten Jahrhundert, und zwar sind sie in die sächsische Gesetzgebung übergegangen aus der Reichsgesetzgebung; in der vormaligen Reichskammergerichtsordnung wird sich meines Wissens eine solche Bestimmung auffinden. Wie schon erwähnt, glaube ich, ist die Wahrnehmung, daß Nullitätsquerelen häufig vorgekommen wären, nicht gemacht worden; der Grund hiervon dürfte jedenfalls der sein, daß die Erfahrung gelehrt hat, wie in den meisten Fällen auf eine Nullitätsbeschwerde ein obsiegendes Urtheil nicht hervorgegangen ist, also dürfte schon aus diesem Grunde eine so hohe Strafe nicht am rechten Orte sein. Daß übrigens die Behörden mit solchen Querelen etwas belästigt werden, will ich zugeben. Läßt man nun die Sache hingehen, wie sie jetzt bestanden hat, so wird sie bald wieder den alten Weg einnehmen, und man wird im Publika am Ende sich daran gewöhnen, wenn nicht durch ein

neues Gesetz die Sache wieder besonders in Anregung gebracht wird. Alte strafgesetzliche Bestimmungen wieder hervorzuführen, scheint mir bedenklich und gegen die wahren Grundsätze der Rechtspflege zu sein.

Präsident D. Haase: Als Deputationsmitglied kann ich mir erlauben, einige Bemerkungen zu machen. Daß Nullitätsquerelen noch jetzt angebracht werden, darüber kann kein Zweifel sein, und die hohe Staatsregierung wird das Zeugniß geben, daß gerade in neuerer Zeit eine Menge solcher Querelen stattgefunden haben; es würde daher auch durch ein Gesetz, wie es die Deputation beantragt hat, das Publikum nicht erst von dem Dasein des Rechtes, eine solche Querel führen zu können, in Kenntniß gesetzt werden. Wollte man ferner die Strafe der 40 Gulden, die in der alten Gesetzgebung geordnet und in das neue Gesetz meiner Ansicht nach übergegangen ist, nicht mehr eintreten lassen, diese vielmehr ganz wegnehmen, so würde man geradezu, wie schon der Hr. königl. Commissar bemerkte, mindestens vier Instanzen herstellen, was weder mit der Absicht der Stände, noch mit dem Sinne der neuern Gesetzgebung übereinstimmen dürfte. Wenn weiter gesagt worden ist, man möge der Partei eine solche Strafe nicht auferlegen, sondern dem Sachwalter, so glaube ich, daß dadurch gerade dem Publikum der größte Nachtheil zugesügt werden wird. In vielen Fällen, ja in den meisten Fällen, dürfte dann der Advocat sich weigern, eine solche Klage anzustellen, denn er würde fürchten müssen, da der Ausgang einer solchen Klage doch immer zweifelhaft ist, die 40 Gulden Strafe zu bezahlen. Wenn hingegen von der andern Seite her bemerkt worden ist, daß der Antrag der Deputation überflüssig erscheine, so glaube ich, zeigt gerade die heutige Discussion, wie nothwendig es sei, daß über diesen Punkt ein Gesetz erscheine, denn selbst in unsrer Kammer sind mir sehr verschiedene Meinungen darüber entstanden, ob diese Strafe der 40 Gulden auf Administrativjustizsachen Anwendung zu leiden habe oder nicht. Stellt es sich demnach heraus, wie wünschenswerth es sei, daß das Publikum die richtige Ansicht von der Sache erhalte, so ist mir das der größte Beweis, wie nöthig ein solcher Antrag sei. Einer der geehrten Abgg. hat gesagt, es würde diese Frage auf dem Wege der Verordnung beseitigt werden können; das glaube ich aber nicht. Es zeigt die Discussion, daß eine bereits vorhandene gesetzliche Bestimmung zweifelhaft erscheint, und für diesen Fall muß, wenn die doctrinelle Interpretation nicht ausreicht, die authentische eintreten, folglich eine Decision erlassen werden, was nur im Gesetzeswege geschehen kann. Ein anderer Sprecher schien darin ein Bedenken zu finden, daß das beantragte Gesetz vielleicht künftig nicht Billigung finden könnte. Dies würde hier gar nicht der Fall sein. Sind wir darüber einig, daß bekannt zu machen, es sei die Strafe der 40 Gulden in Administrativjustizsachen anwendbar, so ist nun eine Ermächtigung der hohen Staatsregierung auszusprechen, dies bekannt zu machen und diese Bekanntmachung würde als Gesetz ohne Weiteres von der hohen Staatsregierung erlassen werden können.